Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 127 (1976)

Heft: 8

Artikel: Die zugerischen Waldkorporationen

Autor: Hegetschweiler, T.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-765266

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die zugerischen Waldkorporationen*

Von *Th. Hegetschweiler,* Steinhausen Oxf.: 924

1. Problemstellung

Im Kanton Zug befinden sich über 60 Prozent der Gesamtwaldfläche im Besitz von Waldkorporationen, so dass ihnen ein bedeutendes Gewicht in der Forstwirtschaft des Kantons zukommt. Von der Rechtsnatur dieser Körperschaften hängt es ab, ob ihr Waldbesitz gemäss Art. 2 FPG den öffentlichen bzw. den privaten Waldungen zuzuordnen ist. Dabei spielt die Auslegung des Begriffes «Korporationswaldungen» in Art. 2, Abs. 2a FPG eine wesentliche Rolle.

Der Begriff der Korporation wird in der Literatur im allgemeinen demjenigen der Körperschaft gleichgestellt. *Gutzwiller*[1] definiert die Körperschaft als die zu einer Einheit zusammengefassten Personenvielheiten, das heisst als Personenverband mit Mitgliedern. Im folgenden werden unter Waldkorporationen waldbesitzende Körperschaften verstanden, deren Hauptzweck in der genossenschaftlichen Bewirtschaftung und Verwaltung des Korporationsgutes besteht, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zum öffentlichen oder privaten Recht.

Die rechtliche Stellung einer Korporation hängt wesentlich von der Zuordnung entweder zum öffentlichen oder zum privaten Recht ab. Darum soll auf der Beantwortung dieser Frage das Hauptgewicht liegen.

2. Überblick über die Waldbesitzverhältnisse im Kanton Zug

In den Waldbesitz des Kantons Zug teilen sich die Waldeigentümer bzw. Eigentümerkategorien gemäss der zugerischen Forststatistik wie folgt (Stand Januar 1971):

* Der vorliegende Aufsatz ist die überarbeitete Fassung einer forstrechtlichen Semesterarbeit an der ETH Zürich. Herrn G. Bloetzer danke ich für seine Unterstützung und Beratung.

[1] (4) S. 449.

	Fläche ha	*Anteil an der Gesamtwaldfläche Prozent*
A) *Bundeswald*	18,06	0,3
B) *Staatswald*	280,84	4,7
C) *Einwohnergemeinden*	13,18	0,2
D) *Bürgergemeinden*	17,59	0,3
E) *Kirchgemeinden*	15,59	0,3
F) *Korporationsgemeinden*		
— Zug	965,79	16,0
— Oberägeri	969,53	16,1
— Unterägeri	1020,60	16,9
— Baar	270,00	4,5
— Deinikon	37,22	0,6
— Blickensdorf	80,56	1,3
— Grüt	31,93	0,5
— Inwil	5,20	0,1
— Hünenberg	140,21	2,3
— Walchwil	339,63	5,6
Total Korporationsgemeinden	3860,67	63,9
G) *Klöster*	92,14	1,2
H) *Waldgenossenschaften*		
— Städtli-Cham	27,92	1,5
— Steinhausen	75,13	0,5
Total Waldgenossenschaften	103,05	1,7
I) *Übrige Waldeigentümer*	1636,93	27,1
Gesamte Waldfläche	6038,05	100,0

3. Der Begriff der Waldkorporation

Die Hauptaufgabe der zugerischen Korporationen ist die Verwaltung und Bewirtschaftung ihrer Güter[2]. Das gilt sowohl für die Korporationsgemeinden wie für die Waldgenossenschaften Städtli-Cham und Steinhausen, die ebenfalls «die bestmögliche dauernde und gemeinsame Bewirtschaftung, Verwaltung und Nutzung der ihr gehörenden Grundstücke . . .»[3] bezwecken. Alle übrigen Waldeigentümer des Kantons Zug bleiben in dieser Betrachtung un-

[2] *Steiner, H.:* (8) S. 12.

[3] Statuten der Waldgenossenschaft Steinhausen, § 1.

berücksichtigt, da sie nicht als Waldkorporationen anzusprechen sind, sei es, weil sie keine Körperschaft sind oder eine andere bzw. weitere Zwecksetzung haben.

4. Die Unterscheidung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Waldkorporationen im allgemeinen

Das Problem der Abgrenzung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Körperschaften und Anstalten ist ein Teilproblem der Unterscheidung des Privatrechts und des öffentlichen Rechts. Als öffentlich-rechtlich bezeichnet *Jagmetti* demgemäss diejenigen Körperschaften und Anstalten, «die dem Rechtsbereich zugehören, der sich mit der staatlichen Organisation befasst, in dem das öffentliche Interesse massgebend ist, und in dem die Normen meist zwingender Natur sind»[4]. Eine zusätzliche Charakterisierung gibt *Frigo*[5]: «Nach der Lehre ist die öffentlich-rechtliche Körperschaft eine Körperschaft, die kraft öffentlichen Rechts dem Staate zur Erfüllung ihres Zweckes, das heisst ihrer Aufgaben verpflichtet ist und diese Pflicht nicht abwälzen kann.» Im weiteren besteht die Möglichkeit, dass das öffentliche Recht selbst vorschreibt, ob eine Körperschaft öffentlich-rechtlich sei oder nicht. Fehlt jedoch eine derartige Gesetzesbestimmung, ist die Zuordnung einer Körperschaft oft schwierig.

Für den öffentlich-rechtlichen Charakter einer Körperschaft gelten folgende Indizien[6]:

— wenn die Körperschaft durch Gesetz, ohne Willensäusserung der Beteiligten, begründet wird
— wenn die Genehmigung der Statuten oder des Reglementes durch eine staatliche Behörde für die Entstehung konstitutives Erfordernis ist
— wenn ein bestimmter Personenkreis ohne persönliche Zustimmung die Mitgliedschaft erwirbt (Zwangsgemeinschaft)
— wenn gegen Beschlüsse der Organe der Rekurs an eine staatliche Behörde offen steht
— wenn die Körperschaft gegenüber ihren Mitgliedern oder Dritten mit Imperium auftritt, namentlich in Rechte solcher Personen eingreifen kann.

Keines dieser Elemente stellt aber für sich allein ein genügendes Kriterium dar. Der Entscheid über die öffentlich- oder privatrechtliche Natur einer Körperschaft kann nur aufgrund ihres Gesamtbildes gefällt werden.

[4] *Jagmetti, M.:* (6) S. 260.

[5] (3) S. 26.

[6] *Jagmetti, M.:* (6) S. 260.

Zeigt eine Körperschaft jedoch keine der genannten Eigenheiten, so darf sie mit grosser Sicherheit als privatrechtlich angesprochen werden[7].

Nach Artikel 59, Absatz 3 ZGB haben für «Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften» die Bestimmungen des kantonalen Rechtes Geltung. Handelt es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechtes, werden sie bereits mit Artikel 59, Absatz 1 ZGB in das öffentliche Recht des Kantons verwiesen. Mit diesen Vorbehalten zugunsten des kantonalen Rechtes wird angestrebt, die Korporationen, deren Ursprung in der früheren Agrarverfassung liegt, in ihrer alten Struktur zu erhalten[8].

Die Kantone haben für diesen Rechtsetzungsbereich unterschiedliche Lösungen getroffen. Der Kanton Zug unterstellt die öffentlich-rechtlichen Waldkorporationen gemäss § 31, Absatz 1 EG ZGB den Bestimmungen der zugerischen Kantonsverfassung und des Gesetzes über das Gemeindewesen. Vorschriften, die für Körperschaften des privaten kantonalen Rechtes Geltung haben, fehlen seit der Einführung des ZGB weitgehend[9]. Immerhin kann der Regierungsrat gemäss § 31, Absatz 3 EG ZGB privaten Waldgenossenschaften und ähnlichen Körperschaften die Rechtspersönlichkeit zuerkennen. Aus dem Fehlen einer weitergehenden kantonalen Regelung der privaten Körperschaften darf jedoch nicht abgeleitet werden, dass solche nicht vorhanden sind[10]. Entweder werden sie nach den Regeln des kantonalen Gewohnheitsrechtes geordnet oder, sofern sie einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, nach § 31, Absatz 2 EG ZGB den Vorschriften des ZGB bzw. OR über die Gesellschaften und Genossenschaften unterstellt.

Eine besondere Gruppe bilden die sogenannten Korporationen mit Teilrechten. Sie sind gemäss Jagmetti privatrechtliche Körperschaften, «. . . denen nutzbares Land oder Wald zu Eigentum zusteht, das vorab zum Zwecke der Nutzung in selbständige, den Mitgliedern gehörende Teilrechte zerlegt ist. Die Teilrechte werden je nach ihrem Gegenstand als Holzgerechtigkeiten usw. bezeichnet»[11]. Die Teilrechtskorporationen gelten als Allmendgenossenschaften im Sinne von Artikel 59, Absatz 3 ZGB und werden weitgehend durch das kantonale Gewohnheitsrecht geordnet[12]. Für die Privatrechtlichkeit der Korporationen mit Teilrechten spricht auch der dingliche Charakter der Teilrechte, während bei den öffentlich-rechtlichen Korporationen das Nutzungsrecht in der Regel eine Folge der Mitgliedschaft ist. Die Teilrechts-

[7] *Jagmetti, M.:* (6) S. 260.

[8] *Steiner, H.:* (8) S. 13.

[9] siehe ZGB Schlusstitel, Art. 51; vor 1908 zug. Personenrecht § 12—15.

[10] *Jagmetti, M.:* (6) S. 267.

[11] (6) S. 269.

[12] *Jagmetti, M.:* (6) S. 270.

korporation tritt den Teilrechtsbesitzern meistenfalls auch nicht als Souverän, sondern als gleichwertiges Rechtssubjekt gegenüber[13].

5. Die Organisation der zugerischen Waldkorporationen

Unter der rechtlichen Organisation einer Körperschaft ist im engeren Sinn des Wortes nur die Struktur der Willensbildung dieser juristischen Person zu verstehen. Der Begriff wird jedoch meistens in einem weiteren Sinn für die im Gesetz und in den Statuten festgelegte Ordnung der betrachteten Körperschaft allgemein verwendet.

Die rechtliche Organisation der zugerischen Waldkorporationen wird hier nur soweit dargestellt, wie dies für das Verständnis ihrer rechtlichen Stellung notwendig ist.

5.1 Die Mitgliedschaft

Die meisten zugerischen Waldkorporationen setzen für die Mitgliedschaft den Besitz des sogenannten Korporationsbürgerrechtes voraus. Der Begriff des sogenannten Korporationsbürgerrechtes beruht in der geschichtlichen Entwicklung dieser Korporationen, wobei ihm heute keine eigenständige rechtliche Bedeutung mehr zukommt. Materiell ist das Korporationsbürgerrecht ein Mitgliedschaftsrecht. Dieses wird im Fall der Korporationsgemeinden in der Regel durch Abstammung von bestimmten Geschlechtern der betreffenden Gemeinde erworben. Mit Ausnahme der Korporationsgemeinde Blickensdorf[14] verlangen alle Korporationsgemeinden für die Aufnahme in die Mitgliedschaft das einheimische Ortsbürgerrecht.

Eine kantonalrechtliche Umschreibung des zugerischen Korporationsbürgerrechtes fehlt. *Frigo*[15] bezeichnet es als reales oder ideales Zugehörigkeitsverhältnis zu einer zugerischen Korporationsgemeinde. «Reale Zugehörigkeit liegt vor, wenn das Korporationsbürgerrecht gleichzeitig die volle Mitgliedschaft vermittelt, ideale Zugehörigkeit dann, wenn das Korporationsbürgerrecht den Korporationsbürger erst mit der Innehabung eines Realrechtes, einer sogenannten Gerechtigkeit, zum eigentlichen Mitgliede macht.»[16] Einige Korporationen setzen also für die Mitgliedschaft nicht nur das Korporationsbürgerrecht, sondern zusätzlich den Besitz eines Anteilrechtes, einer Gerechtigkeit voraus. Eine dritte Gruppe von Waldkorporationen, die ebenfalls aus den alten Allmendgenossenschaften entstanden ist, kennt überhaupt kein Korporationsbürgerrecht. Hier ist der Besitz eines

[13] *Rüttimann, K.:* (7) S. 171.

[14] Statuten der Korporationsgemeinde Blickensdorf.

[15] (3) S. 32.

[16] (3) S. 32.

Realrechtes Hauptvoraussetzung zur Mitgliedschaft. Somit können die zugerischen Waldkorporationen in

— Personalgenossenschaften (reale Mitgliedschaft durch Korporationsbürgerrecht: Zug, Walchwil, Oberägeri, Unterägeri, Grüt)
— gemischte Genossenschaften (ideale Mitgliedschaft durch Korporationsbürgerrecht, volle Mitgliedschaft durch zusätzlichen Erwerb einer Gerechtigkeit: Hünenberg, Baar, Blickensdorf, Deinikon, Inwil)
— Gerechtigkeitsgenossenschaften (volle Mitgliedschaft durch Besitz einer Gerechtigkeit: Steinhausen, Cham)

gruppiert werden[17]. Die reinen Gerechtigkeitsgenossenschaften sind am ehesten als Korporationen mit Teilrechten im Sinne Jagmettis einzustufen. Gewisse Vorbehalte werden unter Abschnitt 6.2 näher betrachtet.

5.2 Die Nutzungsberechtigung

Die nachfolgende Darstellung vermittelt einen schematischen Überblick über die Regelung der Nutzungsberechtigung bei den zugerischen Waldkorporationen.

Nutzungsberechtigt sind[18]:

1. Alle *in Europa* sich aufhaltenden *Korporationsbürger* (u. U. Zug).
2. Alle *in der Schweiz* wohnhaften *Korporationsbürger* (Walchwil, Zug, Oberägeri).
3. Alle *im Kanton Zug* wohnhaften *Korporationsbürger* (Unterägeri).
4. Alle *innerhalb der Genossenschaftsmarchen* wohnhaften *Korporationsbürger* (Grüt, Hünenberg für Portionsnutzniessung).
5. Die *Korporationsbürger,* welche innerhalb der Genossenschaftsmarchen *in einem bestimmten Hause* wohnen (Baar, Blickensdorf, Deinikon, Inwil und Hünenberg für die Gerechtigkeitsnutzniessung).
6. *Jedermann,* der eines der unabhängigen *Nutzungsrechte besitzt,* in der politischen Gemeinde wohnt und *von der Genossenschaftsversammlung aufgenommen* wird (Steinhausen).
7. *Jedermann* schlechthin, der *ein bestimmtes Haus* innerhalb der Genossenschaftsmarchen besitzt (Cham).

Die unter 1. bis 4. aufgeführten Regelungen gelten für die Personalgenossenschaften, während 5. für die gemischten, 6. und 7. für die reinen Gerechtigkeitsgenossenschaften zutreffen.

Eine Sonderregelung der Nutzungsberechtigung hat die Korporationsgemeinde Hünenberg getroffen. Sie unterscheidet zwei Arten von Korporationsnutzen. Jene Korporationsbürger mit Gerechtigkeitsbesitz erhalten einen vollen Nutzungsanteil (Gerechtigkeitsnutzniessung), während denjenigen ohne Gerechtigkeitsbesitz eine reduzierte Nutzungsberechtigung, die

[17] *Rüttimann, K.:* (7) S. 31.

[18] nach *Rüttimann, K.:* (7) S. 31, mit Änderungen gemäss den heutigen Statuten.

sogenannte Portionsnutzniessung, zuerkannt wird. Die Portionsnutzniessung beträgt dabei ein Viertel der Gerechtigkeitsnutzniessung[19].

6. Die Zuordnung zum öffentlichen bzw. privaten Recht

Sämtliche Waldkorporationen des Kantons Zug stehen im Besitz der Rechtspersönlichkeit, entweder aufgrund der Vermögensfähigkeit, die ihnen im Gemeindegesetz zuerkannt wurde[20] oder aufgrund einer regierungsrätlichen Anerkennung, gestützt auf § 31, Absatz 3 EG ZGB[21]. Sie sind damit juristische Personen des kantonalen Rechts.

6.1 Die Korporationen des öffentlichen kantonalen Rechts

Die zugerische Kantonsverfassung hält in § 73, Absatz 1 fest: «Wo in einer Gemeinde Korporationsgut vorhanden ist, bilden die Anteilhaber an demselben eine Korporationsgemeinde.» Der Gesetzgeber verwendet hier den Begriff «Korporationsgut» nicht im Sinne von Besitz irgendeiner Körperschaft, sondern gemäss dem lokalen Sprachgebrauch im Sinne von Gut einer Allmendgenossenschaft.

Die Genehmigung der Statuten durch den zugerischen Regierungsrat bildet für die Korporationsgemeinde ein konstitutives Erfordernis[22]. Dies muss als erster Hinweis für die öffentlich-rechtliche Natur der Zuger Korporationsgemeinde gewertet werden. Auch *Steiner*[23] vertritt die Auffassung, nach zugerischem Recht sei die Korporationsgemeinde ein öffentlich-rechtlicher Verband. Er führt unter anderem folgende Begründungen an:

— «Sie (die Korporationsgemeinde) wird . . . im Gemeindegesetz von 1876 neben die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde, die alle zweifellos . . . öffentlich-rechtlicher Natur sind, als eine weitere Gemeindeart gestellt und ähnlich wie die anderen Gemeinden organisiert.

— Das Bundesgericht hat denn auch in zwei Entscheiden, . . . (BGE 21, S. 379 ff. und BGE 29 I, S. 397 ff.) zu Zeiten, da bereits die heute geltenden Verfassungs- und Gesetzesvorschriften in Kraft waren, den öffentlich-rechtlichen Charakter der zugerischen Korporationsgemeinde bejaht[24].»

[19] Statuten der Korporationsgemeinde Hünenberg, § 19 ff.

[20] *Frigo, M.:* (3) S. 25.

[21] Waldgenossenschaft Steinhausen anerkannt am 3. 10. 1941, Waldgenossenschaft Steinhausen anerkannt am 22. 7. 1955, siehe Amtsblätter d. Kts. Zug, 1941, Ziff. 1754, bzw. 1955, Ziff. 1172.

[22] Kantonsverfassung § 73.

[23] (8) S. 14.

[24] *Steiner, H.:* (8) S. 14.

Im übrigen ist der Korporationsverwaltungsrat gemäss § 89 des Gemeindegesetzes befugt, Korporationsbürger, die sich eines Frevels oder einer Beschädigung am Korporationsgut schuldig machen, mit einer festgelegten Busse zu belegen. Dem Bestraften steht der Rekurs an das Kantonsgericht offen, das heisst, dass diesen Bussen öffentlich-rechtlicher Charakter zukommt. Damit liegen zwei weitere Hinweise vor, die den öffentlich-rechtlichen Charakter der zugerischen Korporationsgemeinden untermauern[25]. Schliesslich wird in zwei zugerischen Korporationsstatuten, die vom Regierungsrat genehmigt sind, die Zugehörigkeit zum öffentlichen Recht ausdrücklich hervorgehoben[26].

In Übereinstimmung mit sämtlichen Autoren, die sich nach meiner Kenntnis zum Problem geäussert haben, stellt *Rüttimann*[27] fest: «. . . dass eine Allmendgenossenschaft Gemeindecharakter aufweisen muss, um öffentlich-rechtliche Korporation zu sein. Korporationen ohne Gemeindecharakter sind auch keine öffentlichen, keine Korporationsgemeinden.» Was aber ist Gemeindecharakter? Was ist eine Gemeinde? Die ausserordentlich uneinheitliche Regelung des Gemeindewesens in der Schweiz lässt keine allgemein gültige Definition des Gemeindebegriffes zu, es sei denn, man gebe sich mit der Umschreibung der Gemeinde als vom kantonalen Recht geschaffener, innerstaatlicher Herrschaftsverband zufrieden[28]. Um den Gemeindecharakter einer Waldkorporation zu verifizieren, kann als wirklichkeitsnahestes Kriterium auf das Korporationsbürgerrecht zurückgegriffen werden[29]. Demnach ist jene Waldkorporation des Kantons Zug eine Korporationsgemeinde, wenn ihre Mitgliedschaft traditionsgemäss das Korporationsbürgerrecht erfordert. Dies trifft für die Personalgenossenschaften und die gemischten Genossenschaften zu, für die Gerechtigkeitsgenossenschaften hingegen nicht. Die Praxis schliesst sich dieser Betrachtungsweise an, indem die unter Abschnitt 2, lit. F genannten Waldkorporationen als öffentlich-rechtliche Korporationsgemeinden anerkannt sind.

6.2 Die übrigen Korporationen

Nun bleibt noch die rechtliche Eigenart der Waldgenossenschaften Städtli-Cham und Steinhausen zu untersuchen. Beide Körperschaften kennen kein Korporationsbürgerrecht. Die Mitgliedschaft hängt nebst anderen Voraussetzungen primär vom Besitz einer Gerechtigkeit ab. Sie bilden im Kanton Zug die Gruppe der Gerechtigkeitsgenossenschaften und sind, wie bereits

[25] Siehe auch Abschnitt 4.

[26] Korporationsgemeinden Baar-Dorf und Unterägeri.

[27] (7) S. 188.

[28] *Frigo, M.:* (3) S. 24.

[29] *Rüttimann, K.:* (7) S. 188/189.

früher festgestellt, unter gewissen Vorbehalten als «Korporationen mit Teilrechten[30]» einzustufen.

6.2.1 Die Waldgenossenschaft Städtli-Cham

Den Beitritt zur Waldgenossenschaft Städtli-Cham bestimmen die Statuten wie folgt[31]: «Das Recht auf Mitgliedschaft wird durch Handänderung eines der . . . Häuser erworben, auf denen die Gerechtigkeiten haften.» Irgendwelche Beschränkungen über die Handänderung der Gerechtigkeitshäuser bestehen nicht. Hingegen können die Korporationsanteile im Normalfall nicht unabhängig von den zugehörigen Häusern gehandelt werden und unterstehen deshalb einer Beschränkung im Vermögensverkehr. Dies spricht einerseits gegen die Betrachtung der Gerechtigkeit als selbständiges, dingliches Recht und deutet anderseits auf eine ursprüngliche, öffentlich-rechtliche Beschränkung hin. Demgegenüber zeigt diese Waldgenossenschaft deutliche Züge einer Korporation mit Teilrechten, zum Beispiel indem durch die erworbene Gerechtigkeit ein «Recht auf Mitgliedschaft» entsteht. Obwohl theoretisch eine eindeutige Zuordnung schwerfällt, bezeichnet sich die Waldgenossenschaft Städtli-Cham als Genossenschaft des privaten kantonalen Rechts[32] und wird im praktischen Rechtsumgang als solche anerkannt.

6.2.2 Die Waldgenossenschaft Steinhausen

Bei der Waldgenossenschaft Steinhausen ist das Nutzungsrecht, das heisst die Mitgliedschaft nicht nur vom Besitz einer Gerechtigkeit abhängig, sondern zusätzlich vom Besitz eines Grundstückes in Steinhausen sowie vom Wohnsitz in der Gemeinde[33]. Zusätzlich untersteht die Aufnahme als Neumitglied noch dem Entscheid der Genossenschaftsversammlung[34]. Gemäss § 8, Absatz 2 der Genossenschaftsstatuten steht die Möglichkeit offen, dass irgendein Interessierter eine Gerechtigkeit kauft, jedoch nicht als Mitglied aufgenommen wird, und damit von der Nutzungsberechtigung ausgeschlossen bleibt. Dem Vermögensverkehr mit den nicht an Häuser gebundenen Gerechtigkeiten sind theoretisch keine Beschränkungen auferlegt; jeder Gerechtigkeitsbesitzer kann diese frei verkaufen. § 5 der genannten Statuten charakterisiert die Gerechtigkeit als selbständiges dauerndes Recht.

Die Waldgenossenschaft Steinhausen kennt im Wortlaut kein Korporationsbürgerrecht. Die Genossenschaft hat aber trotzdem eine Art geschlossene Mitgliedschaft, indem die Alteingesessenen darüber entscheiden, ob der

[30] *Jagmetti, M.:* (6) S. 269.

[31] Statuten der Waldgenossenschaft Städtli-Cham, S. 1.

[32] Statuten der Waldgenossenschaft Städtli-Cham, § 1.

[33] Statuten der Waldgenossenschaft Steinhausen, § 3.

[34] Statuten der Waldgenossenschaft Steinhausen, § 4.

Beitrittssuchende einer der ihren werde oder nicht. Die Steinhauser Statuten schweigen sich darüber aus, nach welchen Kriterien die Genossenschaftsversammlung Aufnahmegesuche zu beurteilen hat. Mit dem Aufnahmevorbehalt der Genossenschaftsversammlung wird die Unterscheidung zu nahestehenden öffentlich-rechtlichen Korporationsgemeinden (zum Beispiel Blickensdorf) fliessend. Dort ist die Mitgliedschaft dem Worte nach ein Korporationsbürgerrecht, das jedoch nach Einkauf durch Beschluss der Korporationsversammlung erteilt wird, während die Nutzungsberechtigung ebenfalls erst mit dem Besitz einer Gerechtigkeit zustande kommt.

Dass die Waldgenossenschaft den Nutzungsanspruch (das heisst die Mitgliedschaft) des Besitzers eines «Realrechtes» zuerst anerkennen muss, bevor dieses real wird, ist ein Widerspruch zum selbständigen dinglichen Charakter der Teilrechte (§ 5 der Statuten). Diese Bindungen wiegen aber zuwenig schwer, um die aufgrund der übrigen rechtlichen Eigenart von der Praxis anerkannte Privatrechtlichkeit der Waldgenossenschaft Steinhausen als unberechtigt zu bezeichnen.

7. Forstrechtliche Stellung der zugerischen Waldkorporationen

Für die Forstwirtschaft ist nicht nur die Rechtsstellung der Korporationen im allgemeinen, sondern auch deren forstrechtliche Bedeutung von Interesse.

Gemäss Artikel 2, Absatz 2a des eidgenössischen FPG von 1902 gelten als öffentliche Wälder im Sinne des Gesetzes «die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen sowie solche Waldungen, welche von einer öffentlichen Behörde verwaltet werden.» Da die Korporationswälder im Kanton Zug von den eigenen Behörden verwaltet werden, hängt es von der Auslegung des Begriffes «Korporationswaldungen» ab, ob der Waldbesitz der als privatrechtlich anerkannten Waldgenossenschaften vom Standpunkt des eidgenössischen FPG aus als öffentliche Wälder gelten und damit denjenigen der öffentlich-rechtlichen Korporationsgemeinden gleichgestellt sind.

Die Notwendigkeit, den Ausdruck «Korporationswaldungen» genau zu definieren, hat sich bereits für die Anwendung des FPG von 1876 ergeben. Im Jahre 1894 hat das Industrie- und Landwirtschaftsdepartement über die Auslegung dieses Begriffes bei allen Kantonen eine Vernehmlassung durchgeführt. In der Antwort des Kantons Zug werden folgende Arten von Waldkorporationen aufgeführt[35]:

«1. Korporationsgenossenschaften (Bürgerkorporationen), gebildet durch einzelne Bürgergeschlechter . . .

[35] (5) S. 712.

2. Waldgenossenschaften (Privatgenossenschaften) weltlichen Standes
3. Wälder klösterlicher Genossenschaften.»

Im weiteren wird dort gesagt[36]: «Auf die Waldungen der soeben genannten Korporationen und Genossenschaften sind in Ausführung des kantonalen Forstgesetzes alle diejenigen Bestimmungen anwendbar, welche nach dem eidgenössischen Forstgesetz Bezug auf die ‚Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen' haben.» Darin kommt klar die Auffassung zum Ausdruck, dass auch Wälder der privatrechtlichen Genossenschaften damals im Kanton Zug als Korporationswälder und damit als öffentliche Wälder im Sinne des eidgenössischen FPG betrachtet wurden.

Der auf die Vernehmlassung erlassene Bundesratsbeschluss betreffend die Interpretation des Ausdruckes «Korporationswaldungen» vom 6. Dezember 1894[37] schloss sich dieser Auffassung allerdings nicht an. In der Aufzählung der verschiedenen Arten von Korporationswaldungen im Sinne des FPG werden dort von den Genossenschaftswaldungen nur die öffentlichen genannt. Daraus ergibt sich, dass der Bundesrat die Wälder der privaten Genossenschaften nicht als Korporationswaldung im Sinne des eidgenössischen FPG bezeichnen wollte.

Den Kantonen wurde freigestellt, den Begriff der Korporationswaldungen weiter, nicht aber enger zu fassen. Auf dieser Grundlage hat der Kanton Zug im § 3 des Forstgesetzes von 1908 folgende Klassierung vorgenommen:
«Als öffentliche Waldungen gelten:
1. der Waldbesitz des Kantons
2. der Waldbesitz der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden und der von ihnen verwalteten Stiftungen
3. der Waldbesitz der öffentlich-rechtlichen Korporationen.

Alle übrigen Waldungen sind als Privatwaldungen zu betrachten.»

Wir kommen damit zum Schluss, dass nach geltendem Recht die Waldungen der Waldgenossenschaft Städtli-Cham und Steinhausen als Privatwälder zu betrachten sind, solange ihre Privatrechtlichkeit anerkannt ist, während der Waldbesitz der Korporationsgemeinden unumstritten als öffentlich zu gelten hat.

Dank des guten Einvernehmens mit dem kantonalen Forstdienst lassen auch die privatrechtlichen Waldgenossenschaften Steinhausen und Städtli-Cham durch das Kantonsforstamt periodisch Wirtschaftspläne für ihre Waldungen anfertigen, obwohl sie dazu vom geltenden Forstgesetz her nicht verpflichtet sind. Aufgrund dieser Tatsache liegt im Bereich der Bewirtschaftungsvorschriften nur noch beschränkte Bedeutung in der Rechtsstellung

[36] (5) S. 712.

[37] Bundesblatt 1894, Bd. 4, S. 706/707.

der zugerischen Waldkorporationen. Grössere Bedeutung erhält sie jedoch im Bereich von eigentumsrechtlichen Fragen, insbesondere für den Fall, dass eine Einheitsgemeinde anstelle der heutigen Einwohner-, Bürger- und Korporationsgemeinde geschaffen werden sollte[38].

Résumé

Les corporations forestières zougoises

Dans le canton de Zoug, près de 60 % des surfaces boisées sont en possession de douze corporations forestières. Le statut juridique de ces corporations dépend essentiellement de leur sujétion au droit public ou au droit privé, ce qui, selon l'art. 59 CC, relève de la compétence des cantons.

L'article cerne cette question par l'étude des attributions des corporations dans le cadre des lois forestières existantes.

Traduction: *J.-P. Sorg*

Literatur

(1) *Bluntschli, J. C.:* «Rechtsgutachten über die Korporationsverhältnisse des Kantons Zug, speziell der Gemeinde Unterägeri», Heidelberg, 1864

(2) *Elsener, F.:* «Rechtshistorisches Gutachten zuhanden der Korporation Unterägeri betreffend das zu Besitz verteilte Land», Tübingen, 1971

(3) *Frigo, M.:* «Die Bürger- und Korporationsgemeinden im Kanton Zug», Zürcher Dissertation, 1971

(4) *Gutzwiller, M.:* «Verbandspersonen, Grundsätzliches», in: Schweizerisches Privatrecht, Band II, herausgegeben von M. Gutzwiller, Basel, 1966

(5) *Industrie- und Landwirtschaftsdepartement:* «Bericht des Industrie- und Landwirtschaftsdepartementes (nebst Mitbericht des Justiz- und Polizeidepartementes) über die Auslegung des Ausdruckes «Korporationswaldungen» (vom 15. November 1894), Bundesblatt 1894, Bd. 4, S. 708—717

(6) *Jagmetti, M.:* «Vorbehaltenes, kantonales Privatrecht», in: Schweizerisches Privatrecht, Band I, herausgegeben von M. Gutzwiller, Basel, 1966

(7) *Rüttimann, K.:* «Die zugerischen Allmendkorporationen», Berner Dissertation, 1904

(8) *Steiner, H.:* «Rechtsgutachten betreffend Zusammenlegung von Korporations-, Bürger- und Einwohnergemeinden im Kanton Zug», Schwyz, 1961

[38] *Steiner, H.:* (8)

Rechtsgrundlagen

	Abkürzungen
I. *Bundesrecht*	
— Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907	ZGB
— Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902	FPG
— Bundesratsbeschluss betreffend Interpretation des in Art. 3 des Bundesgesetzes vom 24. März 1876 über die Forstpolizei im Hochgebirge enthaltenen Ausdruck «Korporationswaldungen» (vom 6. Dezember 1894) Bundesblatt 1894, Bd. 4, S. 706/707	
II. *Kantonales Recht*	
— Verfassung des Kantons Zug vom 18. März 1894	KV
— Gesetz betreffend das Gemeindewesen vom 20. November 1876 (kurz: Gemeindegesetz)	GG
— Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 27. August 1911	EG ZGB
— Forstgesetz für den Kanton Zug vom 16. Januar 1908	KFG
III. *Kommunales Recht*	
— Statuten der *Korporation Zug* vom 31. März 1946, sowie Forstverordnung vom 16. März 1947	
— Verordnung über die Nutzung und Verwaltung der Allmendgüter der *Korporation Oberägeri* vom 15. Juni 1947	
— Statuten der *Korporationsgemeinde Unterägeri* vom 3. Mai 1970	
— Statuten der *Korporation Baar-Dorf* vom 10. September 1950 sowie Forstverordnung vom 16. Juni 1952	
— Statuten der *Korporation Blickensdorf* vom 15. Februar 1920	
— Reglement über die Benutzung und Verwaltung *der Korporation Grüt* vom 23. Februar 1958	
— Statuten der *Genossame Deinikon,* Gemeinde Baar, 1965	
— Statuten der *Korporationsgemeinde Hünenberg* vom 28. September 1930 sowie Verordnung über die Nutzniessung der Korporations-Gerechtigkeiten in Hünenberg vom 28. September 1930	
— Statuten der *Korporation Walchwil* vom 2. April 1939	
IV. *Verschiedenes*	
— Statuten der *Waldgenossenschaft Städtli-Cham*	
— Statuten der *Waldgenossenschaft Steinhausen* vom 1. Dezember 1970	
— Waldflächenverzeichnis des Kantonsforstamtes Zug, Stand 1. Januar 1976	